



CH-3003 Bern
BAG

Einschreiben
Swisscom AG
Postfach
3050 Bern

Referenz/Aktenzeichen: Verfügung Mobility Insights Plattform
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: [REDACTED]

Verfügung

vom 23. März 2020

betreffend Zugriff des Bundesamtes für Gesundheit BAG auf die Mobility Insights Plattform von Swisscom im Rahmen der COVID-19-Verordnung 2

I. Sachverhalt

- A. Der Bundesrat hat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19; COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) erlassen.
- B. Am 21. März 2020 wurde die COVID-19-Verordnung 2 um Artikel 7c ergänzt, welcher Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum verbietet.
- C. Das BAG plant die Einhaltung von Artikel 7c der COVID-19-Verordnung 2 unter anderem anhand der Mobilfunkdaten der swisscom zu überprüfen, weshalb es Zugriff auf diese Daten benötigt.

II. Erwägungen

Formelles

Die vorliegende Verfügung stützt sich auf Artikel 77 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101).

Materielles

Gemäss Artikel 7c Absatz 1 COVID-19-Verordnung 2 sind Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, verboten.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des Bundesrates ist ein Zugriff auf die Mobility Insights Plattform ("Plattform") von Swisscom notwendig, da damit überprüft werden kann, wie viele Menschen sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort aufgehalten haben. Die Daten sollen nicht mit weiteren Daten zwecks Erstellung von Personenprofilen verknüpft werden und dürfen keinesfalls im Rahmen von allfälligen Strafverfahren verwendet werden.

Die Daten der Plattform zeigen mit 24 Stunden Verzögerung den Aufenthalt von Swisscom SIM-Karten auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz. Aufgeteilt in Quadrate 100mx100m. Die Erstellung von Bewegungsprofilen ist gestützt auf diese Daten nicht möglich.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird **verfügt**:

- 1 Swisscom hat einer beschränkten Anzahl von Personen des BAG Zugriff auf ihre Mobility Insights Plattform und die darin bereitgestellten Daten ("Daten") zu gewähren. Das BAG darf die Plattform und die Daten ausschliesslich nutzen, um zu prüfen, wie die schweizerische Bevölkerung die vom Bundesrat zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie beschlossenen Veranstaltungs- und Versammlungsverbote eingehalten hat bzw. einhält.
- 2 Die Nutzung der Plattform und der Daten erfolgt auf alleinige Verantwortung des BAG. Das BAG trägt insbesondere die alleinige Verantwortung für die Resultate, Einsichten, Interpretationen, Erkenntnisse, Konsequenzen, Schlussfolgerungen (gesamthaft "Insights"), welches dieses aus oder aufgrund der Daten ableitet oder entwickelt.
- 3 Das BAG kann die vollständige oder teilweise Weitergabe bzw. Publikation der Daten und/oder Grafiken bzw. der daraus abgeleiteten Insights weitergeben. Das BAG stellt bei jeder Publikation sicher, dass die publizierten Daten und/oder Grafiken bzw. Insights korrekt publiziert und nicht zur Re-Identifikation der betroffenen Personen verwendet werden. Das BAG stellt darüber hinaus sicher, dass die Publikation von Daten und/oder Grafiken bzw. Insights mit ausreichend Informationen zur Rechtmässigkeit und Anonymität der Datenanalysen bzw. zur Unzulässigkeit einer Re-Identifikation ergänzt wird. Weitere oder darüber hinausgehende Verwendungszwecke der Plattform und der darin bereitgestellten Daten sind nur nach vorgängiger Zustimmung von Swisscom zulässig.
- 4 Die Daten der Plattform dürfen, allein oder in Kombination mit anderen öffentlich oder nicht-öffentlich zugänglichen Informationen oder Datenbeständen, nicht dazu verwendet werden, um die betroffenen Personen zu re-identifizieren.
- 5 Das BAG ist für die vertrauliche Handhabung der Zugangsdaten zur Plattform verantwortlich. Die Weitergabe der Zugangsdaten an nicht autorisierte Personen innerhalb und ausserhalb des BAG ist nicht gestattet.

- 6 Die Daten der Plattform dürfen ausschliesslich zum in Ziffer 1 genannten Zweck eingesetzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht im Rahmen von Strafverfahren verwendet werden.
- 7 Der Zugriff ist dem BAG bis zum Widerruf dieser Verfügung zu gewähren, längstens jedoch während der Geltungsdauer von Artikel 7c der COVID-19-Verordnung 2.

Freundliche Grüsse

Der Direktor



Pascal Strupler

Zu eröffnen:

- Swisscom AG, Postfach, 3050 Bern (unmittelbar nach Unterzeichnung zudem per e-mail an:



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).